

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Nur per Mail an:  
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.  
80333 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
34d-V6186.09-2020/16-1

Telefon +49 (89) 9214-2282  
Simon Budde

München  
01.03.2021

## Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Anlage:  
Flyer VO 2019\_1148.pdf  
Infoblatt AusgSt BayGA.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

alltägliche Chemikalien können bei falschem Gebrauch schnell zu einer Gefahr werden, insbesondere im Falle einer missbräuchlichen Verwendung mit dem Ziel terroristische Anschläge vorzubereiten und durchzuführen. Aufgrund der potentiell verheerenden Auswirkungen von Sprengstoffattentaten tragen frei zugängliche Ausgangsstoffe für Explosivstoffe erheblich zur bestehenden Bedrohungslage durch terroristische Gruppen bei. Diverse Anschläge und Anschlagversuche, z.B. mit Triacetoneperoxid, welches von den Drahtziehern aus Wasserstoffperoxid und Aceton hergestellt wird, zeigen dies immer wieder.

In Deutschland wurden bereits 2008 als Folge der Aufdeckung der sog. „Sauerland-Gruppe“ Regelungen zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe geschaffen. Die 2013 in Kraft getretene europäische Verordnung Nr. 98/2013 führte erstmals europaweit verbindliche Regelungen ein, die zum 01.02.2021 mit der Nachfolgeverordnung (EU) 2019/1148 aktualisiert und durch das deutsche Ausgangsstoffgesetz (AusgStG) konkretisiert wurden.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die wichtigsten aus der VO (EU) 2019/1148 und dem AusgStG erwachsenden Pflichten für die Wirtschaftsakteure.

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften durch die Marktteilnehmer in Bayern wird zukünftig durch die Bayerische Gewerbeaufsicht, das Bayerische Landeskriminalamt und in Bezug auf die Verbringung durch den Zoll erfolgen. Besitz, Abgabe, Verbringen und Verwenden der in Anhang I aufgeführten Stoffe über den jeweils genannten Konzentrationsgrenzen durch Privatpersonen ist nicht zulässig und wird als Straftat verfolgt.

Gewerblichen Verwendern, die Ausgangsstoffe im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit benötigen, dürfen diese jedoch weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der in Anhang I und weiterer in Anhang II genannten Stoffe gilt zudem eine Meldepflicht für verdächtige Transaktionen sowie Diebstähle, so dass die Landeskriminalämter, gegebenenfalls notwendige Maßnahmen ergreifen können.

Ansprechpartner für die Meldung verdächtiger Transaktionen in Bayern ist das Bayerische Landeskriminalamt.

Die nachfolgenden Verpflichtungen der VO (EU) 2019/1148 und des AusgStG gelten sowohl für den Präsenzhandel als auch für den Onlinehandel.

Zunächst sind Sie verpflichtet zu prüfen, ob Sie Produkte, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten, verkaufen. Wenn dies der Fall ist, sind die Regelungen der VO (EU) 2019/1148 und des AusgStG zu befolgen.

Im Rahmen eines Verkaufs ist neben der Identität des Kunden anhand geeigneter Dokumente insbesondere zu überprüfen, ob es sich bei diesem um einen gewerblichen Verwender handelt, der diese Substanzen für sein Gewerbe benötigt. Ein entsprechendes Formular ist in Anlage IV der VO (EU) 2019/1148 zu finden.

- Falls „ja“, ist eine Abgabe zulässig. Der Käufer muss jedoch darüber informiert werden, dass es sich um einen Ausgangsstoff für Explosivstoffe handelt und, dass die entsprechenden Regelungen einzuhalten sind. So wird sichergestellt, dass innerhalb der Lieferkette Informationen darüber zur Verfügung stehen, für welche Produkte die Regelungen der VO (EU) 2019/1148 und des AusgStG zu beachten sind.
- Falls „Nein“, ist eine Abgabe unzulässig. Sie können die Abgabe unter Beachtung des Selbstschutzes verweigern. Ggf. handelt es sich um eine meldepflichtige (versuchte) verdächtige Transaktion, z. B. wenn mögliche Alternativen oder geringere Konzentrationen des nachgefragten Stoffes ausgeschlagen werden.
- Eine verdächtige Transaktion liegt auch dann vor, wenn z.B. ungewöhnliche Mengen oder Kombinationen nachgefragt werden.

Verdächtige Transaktionen sind immer dem Landeskriminalamt zu melden.

Weiterhin muss das Verkaufspersonal über die Abgaberegeln informiert sein. Innerhalb eines abgebenden Betriebs muss ein System eingerichtet werden, das geeignet ist, das Erkennen verdächtiger Transaktionen sowie die Meldung dieser an das zuständige Landeskriminalamt zu gewährleisten.

Wir empfehlen zu Ihrer eigenen Rechtssicherheit, die Unterrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkauf schriftlich zu dokumentieren.

Wie bereits ausgeführt müssen Vorkehrungen zur Verhinderung unzulässiger Abgaben an Privatpersonen und Erkennung verdächtiger Transaktionen sowohl im Präsenzhandel als auch bei online-Verkäufen getroffen werden.

Um den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern eine Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu geben, werden Leitlinien zur Verordnung herausgegeben und regelmäßig aktualisiert. Weiterhin wird von der Bayerischen Gewerbeaufsicht ein Infoblatt zur Verfügung gestellt. Diese und weitere Dokumente zu Regelungen betreffend die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe finden Sie im beigefügten Infoblatt des BKA „Flyer VO 2019\_1148.pdf“ und unter folgenden Links:

Link zum Text der [europäischen Verordnung](#)

Link zum [Ausgangsstoffgesetz](#)

Link zu den [Leitlinien](#) zur europäischen Verordnung

Link zum Infoblatt der [Bayerischen Gewerbeaufsicht](#)

Durch die Einhaltung der Abgabebeschränkungen und die Meldung verdächtiger Transaktionen leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Beck

Ministerialrätin